

Unterlagen für eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m Anlage 1 Nr. 12.3 UVPG für das „Abfallrechtliche Plangenehmigungsverfahren DK 0 Tagewerben“

Projekt-Nr.: 106.001.01.02-20

beauftragt durch:

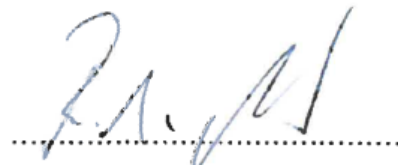
H. Antons & Sohn Straßen-, Tief- und Kanalbaugesellschaft mbH
Mühlberg 28
06667 Weißenfels (OT Uichteritz)

erarbeitet durch:

upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH
Breite Straße 30
39576 Stendal



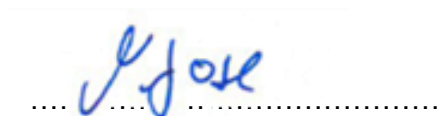
Die vorliegende Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVVP) besteht aus einem Textteil mit 26 Seiten und 3 Anhängen.



Herr R. M. Antons

Geschäftsführer

H. Antons & Sohn Straßen-, Tief- und
Kanalbaugesellschaft mbH



Herr Dipl.-Ing. N. Gose

Geschäftsführer

upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH



Frau Dipl.-Ing. J. Baumeister

Prokuristin

upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH



Herr M. Sc. A. Siebert

Projektingenieur

upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH

Impressumsseite

Stand:	24.02.2021
Ansprechpartner:	Dipl.-Ing. N. Gose, Dipl.-Ing. J. Baumeister, M. Sc. A. Siebert
Telefon:	03931/6892 0
Fax:	03931/6892 99
E-Mail:	info@upi-umweltprojekt.de
Web:	https://www.upi-umweltprojekt.de/

Inhaltsverzeichnis

Impressumsseite	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	5
Anhangverzeichnis	5
1 Veranlassung.....	6
2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben.....	6
2.1 Art des Vorhabens	6
2.2 Lage des Vorhabens.....	7
2.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
2.4 Laufzeit des Vorhabens	9
3 Merkmale des Vorhabens	10
3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens.....	10
3.2 Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben.....	10
3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	11
3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	12
3.5 Umweltauswirkungen.....	12
3.5.1 Vorbemerkungen	12
3.5.2 Flächeninanspruchnahme.....	13
3.5.3 Beeinträchtigung der Bodenfunktion	13
3.5.4 Staubemissionen	14
3.5.5 Lärmbelastung und Geruchsemission.....	15
3.5.6 Sicker-/Oberflächenwasseranfall	16
3.5.7 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	16
3.5.8 Zusammenfassende Bewertung	17
3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	17
3.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien	17
3.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (§ 2 Nummer 7 der 12. BImSchV)	19

3.6.3	Risiken für die menschliche Gesundheit (Schutzgut Mensch).....	19
4	Standort des Vorhabens	19
4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes	19
4.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen	19
4.3	Auswirkung auf Schutzgebiete und -objekte	20
4.3.1	NATURA 2000-Gebiete	20
4.3.2	Naturschutzgebiete.....	20
4.3.3	Nationalparks und Nationale Naturmonumente.....	21
4.3.4	Biosphärenreservate.....	21
4.3.5	Landschaftsschutzgebiet	21
4.3.6	Naturparke.....	21
4.3.7	Naturdenkmäler	21
4.3.8	geschützte Landschaftsbestandteile	22
4.3.9	gesetzlich geschützte Biotope.....	22
4.3.10	Wasserschutzgebiete	22
4.3.11	Umweltqualitätsnormen	22
4.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	23
4.3.13	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
5	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	23
5.1	Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens.....	24
5.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen	24
5.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	24
5.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	24
5.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	24
5.6	Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben.....	24
6	Ergebnis	25
	Literaturverzeichnis	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beantragte Abfälle mit Abfallschlüssel gemäß AVV	17
Tabelle 2:	nächstgelegene Flächennaturdenkmale	21

Anhangverzeichnis

Anhang 1	Übersichtsplan NATURA 2000- Gebiete
Anhang 2	Übersichtsplan der Schutzgebiete LSA
Anhang 3	Übersichtsplan der Überschwemmungsgebiete

1 Veranlassung

Das Unternehmen H. Antons & Sohn, Straßen-, Tief- & Kanalbaugesellschaft mbH (H.A&S) verfolgt am Standort Tagewerben, Burgenlandkreis, die Planungsabsicht zur Errichtung einer DK 0 in einem vom Unternehmen betriebenen Kiessandabbau. Ein entsprechender Antrag zur Plangenehmigung des Vorhabens einschließlich einer „*Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG (a. F.) zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb einer unbedeutenden Deponie DK 0 im Kiessandtagebau Tagewerben nach § 31 KrW-/AbfG Abs. 3, Satz 1*“ wurden eingereicht und es liegen Stellungnahmen von Seiten der Fachbehörden (Plangenehmigungsbehörde) vor, die Nacharbeiten, Klarstellungen und nachzureichende Unterlagen erfordern. Die o. g. UVVP aus dem Jahr 2015 (Büro für Markscheidewesen und Vermessung Markscheider Dipl.-Ing. Heimo Tauber, 2015) ist vor diesem Hintergrund und auf Grund der aktuellen Rechtsprechung sowie des aktuellen Planungsfortschritts zu überarbeiten. Ebenfalls sind Unterlagen, wie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine SPA/FFH-Vorprüfung und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für das Vorhaben Deponie zur Vervollständigung der Antragsunterlage einzureichen.

Dieser hier gegenständliche UVVP-Bericht berücksichtigt vor allem die mit dem aktuellen UVPG in Verbindung stehenden Anforderungen an die Überarbeitung und Neuerstellung der notwendigen Unterlagen für eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 12.3 zur Errichtung und den Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort Tagewerben, Burgenlandkreis.

Die upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH wurde mit der Überarbeitung der Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles beauftragt. Für die Zusammenstellung der Unterlagen wurden die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG betrachtet.

2 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1 Art des Vorhabens

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung, Amtsblatt Landkreis Saalekreis vom 21.12.2010) ist der Kiessandabbau Tagewerben planerisch nicht belegt.

Das Vorkommen an Kiessanden wird seit der Zulassung des Antrages auf die Genehmigung des Abbaus von Boden, Abraum und Kiessand sowie auf die Verfüllung des Abbauloches mit zulässigen Materialien nach § 11 ff. NatSchG LSA ausgebeutet.

Zukünftig werden die Verfüllung der Abgrabung im Sinne der Errichtung und des Betriebs einer Deponie DK 0 mit der Einlagerung von Inertstoffen und die Rekultivierung durch eine naturschutzfachlich zweckmäßige Oberflächengestaltung angestrebt.

Mit den vorliegenden Ausführungen werden die Sachverhalte dargelegt, welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens ermöglichen.

2.2 Lage des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Burgenlandkreis, ca. 1 km östlich von Reichardtswerben und ca. 2 km nordöstlich von Tagewerben. Das Gebiet gehört zur etwa 6 km südlich gelegenen Stadt Weißenfels, Ortsteil Tagewerben. Die Einrichtung der geplanten Deponieabschnitte wird in Bereichen der derzeit bestehenden und künftigen Abgrabung des Kiessandabbaus Tagewerben erfolgen und die erforderlichen Infrastrukturanlagen werden auf durch den Kiessandabbau devastierten Flächen errichtet.

Im Folgenden werden die für das Vorhaben relevanten standortspezifischen Angaben genannt:

Landkreis: Burgenlandkreis

Gemarkung: Tagewerben

Gemeinde: Stadt Weißenfels

Flur: 4

Flurstücke: 57, 39/10, 39/12, 39/6, 39/14, 39/16, 39/4, 174, 175, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 43/3, 43/4
und Flurstück für den Eingangsbereich einschl. Bereich Versickerungsmulde sowie Teile der südlichen Umfahrung: 117/44

Die nächstliegende Bebauung ist die Ortslage Reichardtswerben mit einer Entfernung von ca. 800 m von der Abbauzufahrt bis zum Ortsrand.

Die Deponie wird ausgehend von der vorhandenen Straße Happberg über die neu zu errichtende Zufahrt im Eingangsbereich (geschotterte Zuwegung mit Waage, Lagerfläche für Kleinanlieferer und Rückstellproben, Betriebsgebäude) erschlossen. Die bisher für den Kiesabbau genutzte und unbefestigte Zufahrt wird mit der Erschließung der Deponie zurückgebaut. Von der Straße Happberg geht es auf die Kreisstraße K 2169 („Schkortelweg“). Die Kreisstraße K 2169 hat nach ca. 380 m eine Anbindung an die Bundesstraße B 91 und von dort in ca. 2 km eine Anbindung an die A 38 (Büro für Markscheidewesen und Vermessung Markscheider Dipl.-Ing. Heimo Tauber, 2015) und an die A 9 in ca. 10 km.

2.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb einer oberirdischen Deponie im Bereich des bestehenden und künftig in Richtung Norden fortgesetzten Kiessandabbaus Tagewerben. Bei der geplanten Anlage handelt es sich gemäß Deponieverordnung (DepV) um eine Inertstoff-Deponie der Deponieklasse 0 (DK 0). Deponien der Deponieklasse 0 sind oberirdische Deponien für Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV einhalten. Die Deponiefläche beträgt insgesamt ca. 10,76 ha; davon sind ca. 7,55 ha als Einlagerungsfläche vorgesehen.

Gegenstand der Errichtung und des Betriebes der Deponie sind folgende Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen:

- die bauabschnittsweise Herrichtung der geologischen/ z.T. technischen Barriere in ausgeklasten Bereichen des Kiessandabbaus Tagewerben durch Nutzung der vorhandenen geologischen Barriere bzw. in Teilbereichen die Herrichtung der technischen Barriere durch Nutzung vorhandenen Materials
- die Errichtung der Infrastruktureinrichtungen auf devastierten Flächen; mit:
 - Eingangsbereich und Sicherung der Deponie vor unbefugtem Betreten und zur Andienung des Deponats; bestehend aus:
 - neue geplante Zufahrt im Eingangsbereich (geschotterte Zuwegung) ausgehend von der Straße Happberg auf das Deponiegelände und Rückbau der angrenzend vorhandenen Zufahrt
 - Waage
 - Betriebsgebäude
 - Aufbereitungsfläche zur ggf. Aufbereitung/Zwischenlagerung von Deponat
 - Annahmehbereich für Kleinanlieferer und Rückstellfläche zur Lagerung der Rückstellproben aus der Annahme
 - Umfahrung (Umfahrung innen auf dem Deponiekörper und außen auf der Innenseite des Zauns)
 - Zaunanlage um das Betriebsgelände (Zaun ca. 2 m hoch)
 - Anlagen zur Wasserfassung und Ableitung; mit:
 - Sickerwasserleitung
 - Schachtbauwerke
 - Sickerwasserbecken
 - Entwässerungsgerinne
 - Versickerungsmulde
- Einbau des Deponats und
- Oberflächenabdeckung
- eine Wettermessstation und drei Grundwassermessstellen an geeigneten Stellen im Bereich/Umfeld des Vorhabens im Rahmen der Monitoringmaßnahmen

Der Deponiebetrieb erfolgt bauabschnittsweise beginnend im südlichen bereits abgegrabenen Bereich in Richtung Norden, der künftigen Abbauplanung des Kiessandabbaubetriebes unmittelbar und nur mit geringem zeitlichem Versatz folgend.

Insgesamt besitzt die beantragte Deponie ein Einlagerungsvolumen von ca. 1,78 Mio. m³. Dieses entspricht einer Menge von ca. 3,22 Mio. t Deponat.

Nach Verfüllung eines Deponiebauabschnittes, der Abbauplanung des Kiessandabbaus zeitlich unmittelbar folgend, wird die Oberfläche mit einer Rekultivierungsschicht bestehend aus 0,2 m Oberboden und 1,0 m Unterboden abgedeckt.

Es entsteht ein Landschaftsbauwerk, in dessen Folgenutzung eine naturschutzfachlich ausgerichtete Nachnutzung durch eine flächendeckende, standortangepasste Magerrasenansaat einschließlich deren Pflege (Hutung, maschinelle Mahd) vorgesehen sind.

2.4 Laufzeit des Vorhabens

Der Beginn der Maßnahme ist sofort nach Erhalt der Genehmigung geplant. Die bedarfsweise Herrichtung der technischen Barriere und der Einbau des Deponats erfolgenden bauabschnittsweise in ausgekieseten Bereichen des Kiessandabbaus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung eines Deponieabschnittes dem fortschreitenden Kiessandabbau zeitlich unmittelbar und angrenzend folgt. D. h. die Herrichtung eines Deponiebauabschnittes erfolgt zeitlich kurz nach der vollständigen Auskiesung eines Abschnittes. Das Fortschreiten des Kiessandabbaus ist der parallel zu diesem Vorhaben (DK 0) anzupassenden Abbauplanung zum Kiessandabbau zu entnehmen. Diese Unterlagen werden unabhängig und parallel zum Vorhaben Deponie erstellt und bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht.

Der Eingangsbereich, die Zufahrt und das Sickerwasserbecken werden vor Inanspruchnahme des 1. Bauabschnittes (1. BA) errichtet. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Oberflächenabdeckung im 1. BA sind die Versickerungsmulde und der bedarfsweise genutzte Umfahrungsweg im Vorfeld herzustellen.

Die 4 Bauabschnitte zur o. g. Herrichtung der Fläche und Einbau des Deponats werden wie folgt in Anspruch genommen:

- 1. BA: 2021 - 2025
- 2. BA: 2025 - 2029
- 3. BA: 2029 - 2033
- 4. BA: 2033 - 2036

Die Rekultivierung des Landschaftsbauwerkes erfolgt sukzessive mit dem Fortschritt der Endverfüllung in einzelnen Deponieabschnitten. Spätestens 15 Jahre nach Beginn der Maßnahme ist der Gesamtdeponiekörper abgedeckt und mit einer flächendeckenden standortangepassten Magerrasenansaat versehen.

In der anschließenden Nachsorgephase (Zeitraum von ca. 30 Jahren) bildet sich die Ansaat schnell heraus, welche während dieser Zeit durch regelmäßige, extensive Beweidung/Hutung und bedarfsweise mittels maschinellen Einsatzes in Infrastrukturbereichen (z. B. Entwässerungsgerinne, Schachtbauwerke etc.) sowie ggf. im Rahmen einer 1 bis 2- schürigen Nachmahd mit Abfuhr des Mahdgutes gepflegt werden muss.

3 Merkmale des Vorhabens

3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Deponiefläche beträgt insgesamt ca. 10,76 ha; davon sind ca. 7,55 ha als Einlagerungsfläche vorgesehen und ca. 3,21 ha insgesamt für Infrastruktureinrichtungen (einschl. Ruderalflächen innerhalb der Planungsgrenze) und sonstige bauliche Anlagen, wie z. B. den Bienenfresserwall etc.

Die Fläche der Deponie wird in 4 Bauabschnitte (1. bis 4. BA) unterteilt:

- | | |
|--------|---------|
| 1. BA: | 1,55 ha |
| 2. BA: | 1,27 ha |
| 3. BA: | 2,09 ha |
| 4. BA: | 2,64 ha |

Aufgrund der im Vorhabengebiet hauptsächlich vorherrschenden Abgrabung und der zeitlich unmittelbar anschließenden Herrichtung der Flächen für die einzelnen Deponiebauabschnitte existieren im Wesentlichen keine Flächen, welche nicht durch den Kiessandabbau und die vorhandene Infrastruktur zuvor beansprucht wurden. Die Fläche des Kiessandabbaus wurde beräumt und der Sand ausgebeutet. Flächen um den Abgrabungsbereich sind durch die Aktivitäten des genehmigten Kiesabbaus (Betriebswege etc.) bereits vorbelastet/devastiert (Bodenverdichtung, umgelagerter Boden zu Erdwällen etc.). Im westlichen Bereich des Vorhabens wird auch eine Fläche mit Ödland und vereinzelt Lagerflächen und Wegen einer Kompostieranlage in Anspruch genommen. Hier werden ein Sickerwasserbecken und der Bienenfresserwall errichtet (vgl. Anhang 09 des Antrages).

Damit führt das Vorhaben im Wesentlichen zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme außerhalb ausgekiester und durch den Kiessandabbau bereits vorbelasteter Bereiche, da im Bereich des Vorhabens durch die genehmigte Auskiesung des Abbaugebietes bereits eine Flächeninanspruchnahme erfolgte und die unmittelbare Umgebung im Wesentlichen durch die Aktivitäten des Kiessandabbaus entsprechend vorbelastet ist.

3.2 Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten. Mehrere Vorhaben derselben Art in einem engen Zusammenhang liegen nicht vor.

Aufgrund der am Standort bereits genehmigten Auskiesung sind bereits Vorbelastungen für einzelne Schutzgüter vorhanden, wie z.B. ein Eingriff in das Schutzgut Boden/Fläche. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Vorhabensbereich im Ist-Zustand, anders als im Verfahren zum Kiesabbau (dort ackerbauliche Vornutzung), als *Kiesentnahme aufgelassen* zu bewerten, welche durch Verfüllung und mit anschließender Rekultivierung sowie naturschutzfachlicher Aufwertung überbaut wird.

Somit wirken die Ergriffe des Vorhabens nicht kumulativ, sondern das Vorhaben wird im Bereich von bereits vorhandenen Eingriffen durch den Kiesabbau und die Kompostieranlage

errichtet. Der Eingriff durch das Vorhaben lässt sich somit nur bilanziell anhand des Bewertungsmodells von Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, 2009) feststellen (siehe LBP).

3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die natürlichen Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben unwesentlich beansprucht. Es handelt sich im Bereich des Vorhabens im Wesentlichen bereits um eine durch die Auskiesung in Anspruch genommene Fläche und Flächen die durch ihn/Aktivitäten des Kiessandabbaus und der Kompostieranlage entsprechend vorbelastet sind.

Das Vorhaben führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme außerhalb ausgekiester und durch den Kiessandabbau sowie die Kompostieranlage bereits vorbelasteter Bereiche (Flächen und Böden). Durch die Auskiesung erfolgt/ erfolgte bereits eine Flächeninanspruchnahme. Somit fand eine Nutzung der Flächen und des Bodens bereits vor dem Vorhaben Deponie statt.

Durch die Abgrabung und der zeitlich unmittelbar anschließenden Herrichtung der Deponiebauabschnitte stehen keine Böden im Bereich der geplanten Deponie mehr an, welche für einen Boden typische Merkmale und Bodenfunktionen besitzen. Der ursprünglich vorhandene, etwa 30 cm mächtige Mutterboden aus der ackerbaulichen Vornutzung wurde getrennt vom restlichen Abraum abgebaut und zwischengelagert bzw. verwertet. Der darunter sich befindende Kiessand wurde bis zur Sohle bzw. ≥ 1 m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes abgebaut. Ebenfalls sind die Böden um den Verfüllbereich durch die Aktivitäten des genehmigten Kiesabbaus (Betriebswege etc.) bereits vorbelastet/devastiert (Bodenverdichtung, umgelagerter Boden zu Erdwällen etc.).

Das Grundwasser wird durch die Versickerung von gefasstem, unbelastetem Niederschlagswasser von der Deponieoberfläche in einer Versickerungsmulde in seiner Menge, welche nahezu der Menge des ohnehin am Standort versickernden Niederschlagswassers entspricht, nicht verändert (siehe Anhang 22 der Antragsunterlage; Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung). Durch die Versickerung unbelasteten Wassers, des zuvor genannten ausreichenden Grundwasserflurabstandes des Vorhabens, aufbauend auf der Sohle des Kiesabbaus (Herrichtung Planum) und der technischen Ausstattung der geplanten Deponie (geologische/ z. T. technische Barriere und Entwässerungsschicht etc.), sind eine zusätzliche Beanspruchung des Grundwassers in seiner Qualität (v. g. techn. Ausstattung der Deponie, unbelastetes Sicker-/ Oberflächenwasser) und seiner o. g. Menge (Grundwasserneubildung durch Versickerung am Standort gegeben) auszuschließen. Die bedarfsweise Staubbildung mittels unbelasteten Sicker-/ Oberflächenwassers auf z. B. Verkehrswegen und im Einbaubereich hat ebenfalls keinen zusätzlichen Einfluss auf das Grundwasser am Standort, da diese geringen Mengen i.d.R. schnell wieder verdunsten.

Oberflächengewässer im Einflussbereich des Vorhabens sind nicht vorhanden.

Aufgrund der o. g. ausgeräumten/vorbelasteten Landschaft ist eine zusätzliche Beanspruchung der Ressourcen Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, mit Ausnahme des u. g. Biotopes ZOD einschließlich u. g. Brutplätze des Bienenfressers und der Uferschwalbe nicht gegeben.

Im Ausgangszustand ist die ausgekieste Fläche als temporär bestehendes Biotop *Kiesentnahme aufgelassen (ZOD)* nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, 2009) einzuordnen. Die offene Fläche wird zeitnah durch das Vorhaben beansprucht und überbaut. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Biotoptyp lediglich temporär existiert und sich keine für diesen Biotoptyp typische Vegetation und Artenvielfalt ausbilden kann. Folglich ist dieses in der landschaftspflegerischen Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung so zu berücksichtigen (siehe LBP).

Deponiebedingt wird es zu einem Verlust der vorhandenen Steilwände und somit der Brutplätze des Bienenfressers und der Uferschwalbe kommen.

Zur Kompensation des Verlustes erfolgt die Herstellung eines Ersatzhabitates für Bienenfresser und Uferschwalbe („Bienenfresserwall“) im westlichen an die Deponie angrenzenden Bereich, so dass ein entsprechendes Angebot an Bruthabitaten erhalten bleibt. Die Herstellung der Maßnahme erfolgt spätestens 2 Jahre vor Überdeckung der Steilwandflächen (vgl. LBP).

Folglich sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter vernachlässigbar, da sie durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Kompensation des o. g. geringfügigen Eingriffes kompensiert werden können.

3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt. Es werden neben der Beseitigung von Abfällen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Anl. 1 D 1 KrWG im Gegenteil durch die Verfüllung des Kiessandabbaus Abfälle zum Zwecke der ökologischen Verbesserung (Verfüllung und naturschutzfachlich ausgerichtete Rekultivierung) auch einer technischen Verwertung i.S.d. § 3 Abs. 2 i.V.m. Anl. 2 R 10 KrWG zugeführt.

3.5 Umweltauswirkungen

3.5.1 Vorbemerkungen

Der Bau der Deponie DK 0 für Inertstoffe erfolgt nach dem Stand der Technik.

Langjährige Erfahrungen mit Vorhaben gleicher Art spiegeln sich in den vorhandenen Regelwerken wider. Mögliche Auswirkungen sind gut prognostizierbar, da einfache Wirkungsweisen und einfach technische Maßnahmen angewandt werden.

Durch die Errichtung der Deponie DK 0 entstehen im Vergleich zur bisher geplanten Verfüllung des Kiessandabbaus gemäß „Antrag auf die Genehmigung des Abbaus von Boden, Abraum und Kiessand sowie auf die Verfüllung des Abbauloches mit zulässigen Materialien“ vom 23.04.2002 einschl. Ergänzung v. 02.01.2012 keine zusätzlichen, erheblichen Belastungen. Die Verfüllung und damit die Gestaltung der endgültigen Oberfläche erfolgten in einem räumlich und zeitlich eng eingegrenzten Rahmen.

Die Auswirkungen beschränken sich auf das Vorhabengebiet und sein unmittelbares Umfeld.

Das Ausmaß der Auswirkungen überschreitet den heute bereits bestehenden und künftigen Zustand nach vollständiger Auskiesung im Wesentlichen nicht. Komplexe Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Ein Überschreiten von Grenz- und Prüfwerten ist nicht zu befürchten.

Für die Überbauung des im Ausgangszustand der Deponie temporär existierenden Biotoptyps *Kiesentnahme aufgelassen (ZOD)* wurde eine Eingriffsintensität von insgesamt 765.910 Punkten auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ermittelt.

Mit der Rekultivierung einschl. naturschutzfachlicher Aufwertung durch Magerrasen wird der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff vollständig kompensiert.

Zudem werden Anpflanzungen von Heckenstrukturen aus zertifizierten gebietseigenen Gehölzen in den Randbereichen des Deponiegeländes sowie die Begrünung der geschotterten Wege (Zuwegung und Umfahrungen) mittels Schotterrasen vorgesehen. Als Artenschutzmaßnahme ist die Errichtung eines Bienenfresserwalls geplant.

Weitere Kompensationsmaßnahmen zum Zwecke des Ausgleiches und Ersatzes von Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich (vgl. LBP).

3.5.2 Flächeninanspruchnahme

Die Anlage wird im Bereich einer vom im Wesentlichen durch den Kiessandabbau und auf einer kleinen Fläche durch die Kompostieranlage in Anspruch genommenen bzw. vorbelasteten Fläche errichtet. Für die beantragte Deponie besteht ein Flächenbedarf von insgesamt ca. 10,76 ha; davon Einlagerungsfläche ca. 7,55 ha und ca. 3,21 ha für Infrastruktureinrichtungen. Zu den Infrastruktureinrichtungen zählen der Eingangsbereich mit ca. 3.380 m², der Umfahrungsweg außen mit ca. 5.880 m², die Versickerungsmulde mit einer Fläche von ca. 2.500 m², das Entwässerungsgerinne mit ca. 3.700 m² und das Sickerwassersammelbecken auf einer Fläche von ca. 935 m² zzgl. der übrigen Flächen, wie die Ruderalflächen innerhalb der Planungsgrenze mit ca. 12.900 m² und der Bienenfresserwall (inkl. Steilwand) als Artenschutzmaßnahme mit einer Fläche von ca. 2.900 m².

Aufgrund der im Vorhabengebiet vorherrschenden Abgrabung werden keine vom Kiessandabbau und der Kompostieranlage unbeeinträchtigten Flächen durch das Vorhaben Deponie in Anspruch genommen. So wurde der ursprünglich vorhandene, etwa 30 cm mächtige Mutterboden getrennt vom restlichen Abraum abgebaut und zwischengelagert bzw. verwertet. Ebenfalls sind die Flächen um den Verfüllbereich durch die Aktivitäten des genehmigten Kiesabbaus (Betriebswege etc.) und der Kompostieranlage eines anderen Betreibers bereits vorbelastet (Bodenverdichtung, Erdwälle durch Bodenumlagerung etc.).

Folglich sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

3.5.3 Beeinträchtigung der Bodenfunktion

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die

Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Da die Errichtung der Deponie innerhalb einer bereits vorherrschenden Abgrabung und der Kompostieranlage erfolgt, ist bereits ein Abtrag des Bodens vorgenommen worden. Der ursprünglich vorhandene, etwa 30 cm mächtige Mutterboden wurde getrennt vom restlichen Abraum abgebaut und zwischengelagert bzw. verwertet. Eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktion ist aufgrund der Abgrabung nicht möglich.

Nach Verfüllung des jeweiligen Deponiebauabschnittes, der Abbauplanung des Kiessandabbaus folgend, wird die Oberfläche mit einer Rekultivierungsschicht, bestehend aus 0,2 m Oberboden und 1,0 m Unterboden abgedeckt. Geplant ist eine naturschutzfachlich ausgerichtete Nachnutzung durch eine flächendeckende, standortangepasste Magerrasenansaat einschließlich deren Pflege (Hutung, maschinelle Mahd).

Durch die naturschutzfachlich ausgerichtete Rekultivierung der DK 0 steht der für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen über einen längeren Zeitraum entzogene Lebensraum wieder zur Verfügung und die Fläche wird in das Bodenregime erneut eingegliedert. Aufgrund der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht kann sich eine funktionsfähige Bodenstruktur entwickeln, sodass der Boden seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen kann.

Folglich sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.5.4 Staubemissionen

Beim genehmigtem Abbau von Kies und Sand sowie bei der beantragten/geplanten Verfüllung mit erdfeuchten Abfällen der Deponieklasse 0 und dem Einbau von erdfeuchtem Bodenaushub im Rahmen der Rekultivierung können in sehr begrenztem Umfang Staubemissionen entstehen. Geringfügige Staubemissionen entstehen während des Betriebes der Deponie DK 0 einerseits beim Abladevorgang der Abfälle am Einbauort, durch Fahrzeugverkehr auf dem Deponiegelände und andererseits auch temporär (d.h. während der Betriebsphase in nicht abgedeckten/rekultivierten Bereichen) in geringerem Maße durch Abwehung von gering bindigen Abfallstoffen bzw. Abfällen. Das Verkehrsaufkommen, welches im Wesentlichen durch die Anlieferung des Deponats während des Deponiebetriebes bestimmt wird, beläuft sich auf ca. 25 LKW-Fahrten (50 Hin- und Rückfahrten) am Tag bzw. max. 6 LKW-Fahrten (ca. 12 Hin- und Rückfahrten) pro Stunde. Die Rückfahrten werden im Wesentlichen für den genehmigten Abtransport von Kies des Kiessandabbaus genutzt und sind nicht dem Vorhaben DK 0 zuzurechnen.

Infolge des nach dem Stand der Technik vorgesehenen Einsatzes von entsprechenden Verdichtungs- und Einbaugeräten sowie einer Befeuchtung der Einbaubereiche etc. werden diese Emissionen weitgehend minimiert.

Weiterhin wird der tatsächliche Einbaubereich so klein wie möglich gehalten. Bereits fertig verfüllte Deponiebereiche werden zeitnah mit der endgültigen Oberflächenabdeckung (Rekultivierungsschicht) versehen.

Folgende Maßnahmen werden realisiert, die dazu führen, dass die Staubbefreiung auf dem Betriebsgelände minimiert wird:

- Transport der Abfälle zum Einbaubereich auf der Deponie DK 0 durch abgedeckte Fahrzeuge
- innerbetriebliche Zufahrten werden regelmäßig gereinigt und mit gefasstem unbelastetem Sicker- und Oberflächenwasser der DK 0 befeuchtet
- witterungsabhängig (d. h. bedarfsweise) ist in den aktiven Einbaubereichen eine Staubbindung mit Sicker- und Oberflächenwasser vorgesehen

Die Emissionsbelastungen beschränken sich auf den Zeitraum des Baus und des Betriebes der Deponie DK 0 von ca. 15 Jahren und die tägliche Betriebszeit von voraussichtlich Montag bis Freitag von ca. 6 bis 18 Uhr.

Eine Überschreitung der gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte ist nicht zu erwarten. Folglich sind vorhabenbedingte Staubbelastungen auf den angrenzenden Verkehr auf der B 91 etc. und dem nahegelegenen Baumarkt, südlich des Vorhabens, nicht zu erwarten. Weitere Gegenmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Folglich sind unter Berücksichtigung umzusetzender vorgeschriebener Staubvermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Antrag und LBP) durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.5.5 Lärmbelastung und Geruchsemission

Ebenso können durch den Einsatz von Maschinen (Radlader, Bagger, Siebanlage, LKWs) im Abbau- und Ablagerungsbetrieb Lärmemissionen und Abgasbelastungen entstehen.

Die Emissionsbelastungen beschränken sich auf den Zeitraum des Baus und des Betriebes der Deponie DK 0 von ca. 15 Jahren und die o. g. tägliche Betriebszeit.

Aufgrund der Tieflage des Abbaubereichs wird eine Verbreitung von Lärm im Bereich des Abbaus weitgehend unterbunden. Weiterhin dient ein Lärm- und Sichtschutzwall (aus der Zwischenlagerung von Boden des Kiessandabbaus) innerhalb dieses Sicherheitsstreifens, zwischen Deponie und B 91, für den Zeitraum des Einbaubetriebes (temporär), als zusätzliche Lärm- und Sichtschutzmaßnahme. Danach und mit Rekultivierung der Oberfläche wird der Wall zurück gebaut.

Geruchsemissionen sind aufgrund der Spezifik der Abfälle bei der Einlagerung der vorgesehenen Abfallstoffe nicht zu erwarten. Die ausschließlich mineralischen Abfälle (vgl. Tabelle 1 in Kapitel 3.6.1) haben keinen organischen Anteil. Damit kann auch die Bildung von Deponiegas ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Deponiegasfassung nicht geplant.

Auf Grund der Zuordnungswerte gemäß DepV für Materialien, die in Deponien der Klasse 0 eingebaut werden dürfen, ist keine Belastung durch leichtflüchtige, organische und folglich geruchsbildende Verbindungen zu erwarten.

Staub-, Lärm- und Abgasbelastungen treten nur im bisherigen üblichen Rahmen und nur lokal auf. Das maximale Verkehrsaufkommen, welches während des Deponiebetriebes zu

erwarten ist, beläuft sich auf ca. 25 LKW-Fahrten (50 Hin- und Rückfahrten) am Tag bzw. max. 6 LKW-Fahrten (12 Hin- und Rückfahrten) pro Stunde. Die Rückfahrten werden im Wesentlichen für den Abtransport von Kies des Kiessandabbaus genutzt und sind nicht dem Vorhaben DK 0 zuzurechnen und stellen damit nur ein geringes Mehraufkommen gegenüber dem derzeitigen Abbaubetrieb dar. Ebenfalls werden die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte eingehalten werden. Damit treten keine zusätzlichen Belastungen gegenüber dem derzeitigen Zustand auf.

3.5.6 Sicker-/Oberflächenwasseranfall

Da das Vorhaben oberhalb des Grundwasserspiegels liegt und eine Abdichtung des Deponiekörpers nach allen Seiten erfolgt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten.

Das anfallende, gefasste und unbelastete Sickerwasser wird gesammelt und je nach Witterung bedarfsweise auf Zuwegungen oder beim Einbau etc. zur Staubbindung verrieselt (analog auch das gefasste Oberflächenwasser) bzw. die ungenutzten restlichen Sickerwassermengen fachgerecht in der nahegelegenen Kläranlage aufbereitet.

Die Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers in der entsprechenden Versickerungsmulde hat keine Auswirkungen auf die Qualität (chemischer Zustand) und Quantität (mengenmäßiger Zustand) des Grundwassers nach WRRL. Das versickernde Oberflächenwasser ist unbelastet und entspricht nahezu der Menge, welche ohne das Vorhaben am Standort in den Untergrund gelangen würde und nordostwärts mit der Grundwasserfließrichtung abströmt. Bodenbelastungen/Altlasten (vgl. Kap. 9.1.4 des Antrages) im Bereich der Versickerung, die zu einer Verfrachtung von Schadstoffen durch infiltrierendes Oberflächenwasser in das Grundwasser führen könnten, sind nicht vorhanden bzw. in ausreichender Entfernung und gegengesetzter Grundwasserfließrichtung.

Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper sind auszuschließen.

Es entstehen keine erheblichen, nachteiligen bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserhaushalt und -qualität von Grund- und Oberflächenwasser.

3.5.7 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch das Vorhaben mit dem Ziel der Verfüllung und Rekultivierung durch Herstellung einer naturschutzfachlich ausgerichteten Nachnutzung wird das beanspruchte Gebiet in das bestehende Landschaftsbild eingebunden. Die mit dem Deponiekörper verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Minderung von Sichtbeziehungen (Vorhaben hauptsächlich von der B 91 einsehbar) werden durch die o.g. Einbindung in das Landschaftsbild wesentlich abgemindert. Durch das Vorhaben wird die heimische Artenvielfalt gefördert und Struktur in eine sonst von intensiver Landwirtschaft geprägten und nivellierten Umgebung gebracht, was positive Nebeneffekte für das Landschaftsbild, wie z. B. neue Sichtachsen, Herstellung eines bewegteren Landschaftsbildes etc. mit sich bringt.

Negative bau-, betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind somit vernachlässigbar. Es ist mit Umsetzung der

Renaturierungsmaßnahmen von positiven anlagenbedingten Synergieeffekten auf das Landschaftsbild auszugehen, welche die geringfügigen negativen Einflüsse des künftigen Deponiekörpers entscheidend positiv beeinflussen und diese vernachlässigbar machen.

3.5.8 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis konnten für das Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen, die nicht vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden konnten, festgestellt werden.

3.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

3.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Bei den deponierten Abfällen werden nur ungefährlichen inerten Abfällen deponiert, die im Feststoff und Eluat die Zuordnungswerte nach Anh. 3, Tab. 2 DepV einschließlich Erläuterungen einhalten.

Das Deponat besteht aus den in Tabelle 1 aufgeführten Abfallschlüsselnummern der AVV.

Tabelle 1: Beantragte Abfälle mit Abfallschlüssel gemäß AVV

Abfallschlüsselnummer (AVV-Nr.)	Bezeichnung
10	<i>Abfälle aus thermischen Prozessen</i>
10 09	<i>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</i>
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	<i>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</i>
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
17	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i>
17 01	<i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik

Abfallschlüsselnummer (AVV-Nr.)	Bezeichnung
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</i>
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19	<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</i>
19 12	<i>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</i>
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	<i>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</i>
20 02	<i>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>
20 02 02	Boden und Steine

Das Deponat wird gemäß Anh. 1 DepV durch eine geologische bzw. technische Barriere/mineralische Abdichtung der Böschungen (Planum) und einer mineralischen Entwässerungsschicht einschließlich eines Trennvlieses unterhalb des Deponats sowie einer Rekultivierungsschicht, bestehend aus 0,2 m Oberboden und 1,0 m Unterboden gesichert.

Zur Erstellung der Dichtungsschichten muss ggf. zeitweilig ein Verdichtungsgerät, z. B. Walze, antransportiert und eingesetzt werden. Ansonsten erfolgen die Arbeiten mit den bereits bei der Auskiesung eingesetzten Geräten (Radlader, Bagger, Siebanlage, LKWs).

Das Verkehrsaufkommen, welches im Wesentlichen durch die Anlieferung des Deponats während des Deponiebetriebes bestimmt wird, beläuft sich auf ca. 25 LKW-Fahrten (50 Hin- und Rückfahrten) am Tag bzw. max. 6 LKW-Fahrten (12 Hin- und Rückfahrten) pro Stunde. Die Rückfahrten werden im Wesentlichen für den Abtransport von Kies des Kiessandabbaus genutzt und sind nicht dem Vorhaben DK 0 zuzurechnen.

3.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (§ 2 Nummer 7 der 12. BImSchV)

Ein Unfallrisiko besteht für das Vorhaben nicht. Es werden ausschließlich nicht organische mineralische Abfälle deponiert, die weder explosionsgefährlich, ätzend, gasbildend noch brandfördernd oder entzündlich sind. Somit besteht kein Unfallrisiko bezüglich der eingesetzten Stoffe.

3.6.3 Risiken für die menschliche Gesundheit (Schutzgut Mensch)

Während der Einrichtungsphase und Stilllegungsphase (Baubetrieb) werden innerhalb des Abgrabungsbetriebes vermehrt Maschinen eingesetzt, um die Basis der DK 0-Deponie herzustellen. Die Arbeiten finden im Wesentlichen in der Tieflage statt. Daher ist gegenüber dem derzeitigen, genehmigten Zustand mit keiner zusätzlichen baubedingten Lärm-, Staub- oder Abgasimmission zu rechnen.

Die Technologien zu einem möglichen Geräteeinsatz während des Betriebes der Deponie entsprechen dem Stand der Technik, somit besteht nur ein begrenztes Unfallrisiko (Büro für Markscheidewesen und Vermessung Markscheider Dipl.-Ing. Heimo Tauber, 2015).

Ein zusätzliches Risiko für die menschliche Gesundheit durch potentielle Störfälle, Unfälle und Katastrophen ist daher nicht erkennbar.

4 Standort des Vorhabens

4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Im Abbaufeld des Kiessandabbaus Tagewerben werden pleistozäne Terrassenschotter der Elster- bis Weichselkaltzeit abgebaut. Bisher erfolgte die Kiesgewinnung im südlichen Teil des Vorhabengebietes. Die Abbautätigkeiten werden sich, wie in den Planungsunterlagen beschrieben nach Norden hin fortsetzen.

Im Bereich dieser Abgrabung ist die Errichtung der Deponie DK 0 und die anschließende Rekultivierung der Oberfläche und die naturschutzfachlich zweckmäßige Nachnutzung der Fläche (Saat von flächendeckenden, standortspezifischen Magerrasen einschl. Pflege) angestrebt.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichsplanung für die Deponie von einem Kiesabbau offengelassen ausgegangen wird. Die Eingriffsbilanzierung und -bewertung durch die Errichtung einer Deponie ist dem LBP zum Vorhaben zu entnehmen. Unabhängig hiervon wird in einem separaten Verfahren zum Kiessandabbau die Bewertung der ackerbaulichen Vornutzung gegenüber dem Kiesabbau offengelassen bilanziert und bewertet.

4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Aufgrund der bestehenden Nutzung des Standortes und der derzeitigen Gewinnung von Terrassenschotter findet bereits ein Abbau der natürlichen Ressourcen statt, der nicht Bestandteil des Vorhabens ist. Des Weiteren ist im Ausgangszustand für die Deponie von

einem o. g. Kiesabbau offengelassen auszugehen. Daher ist im Bereich der geplanten Deponie DK 0 kein naturnaher Boden mehr vorhanden. Im Gegenteil wird mit Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen eine 0,2 m mächtige Schicht Oberboden und 1,0 m mächtige Schicht Unterboden als Rekultivierungsschicht aufgetragen. Aufgrund der Mächtigkeit kann sich erneut eine funktionsfähige Bodenstruktur entwickeln, sodass der Boden seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen kann.

Mit Aufbringung der Rekultivierungsschicht wird die heimische Artenvielfalt gefördert und Struktur in eine sonst von intensiver Landwirtschaft geprägten und nivellierten Umgebung gebracht, was positive Nebeneffekte für das Landschaftsbild, wie z. B. neue Sichtachsen, Herstellung eines bewegteren Landschaftsbildes etc. mit sich bringt. Eine negative Beeinflussung auf das Landschaftsbild, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist somit nicht gegeben.

Für die Ressource Wasser ist durch das Vorhaben ebenfalls keine negative Beeinflussung zu besorgen, da im Rahmen des Vorhabens eine Sicherung des Deponats durch eine Abdichtung des Deponiekörpers nach allen Seiten erfolgt und unbelastetes Oberflächenwasser am Standort versickern kann.

4.3 Auswirkung auf Schutzgebiete und -objekte

4.3.1 NATURA 2000-Gebiete

Die Fläche des Vorhabens liegt nicht innerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd. Es befindet sich ca. 2,0 km nordwestlich des Vorhabens.

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben ist davon auszugehen, dass die relevanten Biotopkomplexe des EU SPA (in Analogie zu LRT) als Habitate der wertgebenden Vogelarten sowie die betreffenden Vogelarten selbst nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Sicherung des Deponats, welches durch eine Abdichtung des Deponiekörpers nach allen Seiten erfolgt sowie der Eigenschaften der abzulagernden Abfälle, ist auszuschließen das diffuse Schadstoffeinträge in das SPA gelangen können.

Die übrigen Wirkfaktoren des Deponiebetriebs (Beseitigung von Biotopstrukturen, Baumaschinen- und Fahrzeugbewegungen, Baulärm) sind auf Grund der Entfernung zum EU SPA irrelevant.

Für das o. g. Natura 2000-Gebiet konnten im Rahmen der FFH/SPA-Vorprüfung in der vorliegenden Gesamtantragsunterlage somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele prognostiziert werden, so dass vertiefende Prüfungen nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich sind.

4.3.2 Naturschutzgebiete

Im Bereich des Vorhabens sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ (NSG0253_) befindet sich in einem

Abstand von ca. 2,0 km zum geplanten Vorhaben. Eine Beeinflussung des Naturschutzgebietes kann somit ausgeschlossen werden.

4.3.3 Nationalparks und Nationale Naturmonumente

Ein Nationalpark und ein nationales Naturmonument nach § 24 BNatSchG ist in einem Radius von 5 km um das Vorhaben nicht vorhanden. Somit kann eine Auswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.3.4 Biosphärenreservate

Ein Biosphärenreservat nach § 25 BNatSchG ist in einem Radius von 5 km um das Vorhaben nicht vorhanden. Somit kann eine Auswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.3.5 Landschaftsschutzgebiet

Im Bearbeitungsgebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ (LSG0034WSF) ist das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet. Es befindet sich ca. 1,7 km östlich des Vorhabens und ist davon nicht betroffen.

4.3.6 Naturparke

Im Bearbeitungsgebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung sowie in einem Radius von 5 km um das Vorhaben befinden sich keine Naturparke nach § 27 BNatSchG. Somit sind Auswirkungen auf Naturparke durch das Vorhaben ausgeschlossen.

4.3.7 Naturdenkmäler

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind keine Flächennaturdenkmäler (FND) und flächenhaften Naturdenkmale (ND) nach § 28 BNatSchG vorhanden. Die nächstgelegenen Flächennaturdenkmale in einem Radius von 5 km um das Vorhaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 2: nächstgelegene Flächennaturdenkmale

Gebietsname	Gebietsnummer	Lage und Abstand zum Vorhaben
Grube Kayna-Süd	FND 0042WSF	Nordwestlich, ca. 2,6 km
Alter Schkortelbach	FND 0018WSF	Südosten, ca. 2,6 km
Uferwald Liest	FND 0032WSF_	Südosten, ca. 3,8 km
Sumpf Tschirnhügel	FND 0039WSF	Südosten, ca. 4,0 km
Sumpf Dreibogenbrücke	FND 0041WSF	Südosten, ca. 4,9 km

Aufgrund des Abstands zum Vorhaben kann eine Auswirkung auf Naturdenkmäler (FND und ND) ausgeschlossen werden.

4.3.8 geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind in einem Radius von 5 km um das Vorhaben nicht vorhanden. Somit kann eine Auswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.3.9 gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, § 21 sowie 22 NatSchG LSA ausgewiesen.

In einem Radius von 5 km um das Vorhaben sind v. g. gesetzlich geschützte Biotope; vor allem im Bereich des NSG „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ sowie des Saaletales vorhanden. Auswirkungen durch das Vorhaben sind jedoch ausgeschlossen.

4.3.10 Wasserschutzgebiete

Weder im Vorhabengebiet noch im direkten Umfeld sind Überschwemmungsgebiete eines oberirdischen Gewässers nach § 76 WHG vorhanden. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entlang der Saale und somit südlich des Vorhabens in einem Abstand von ca. 3 km.

Im Bereich des Vorhabens und in einem Radius von 5 km um das Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserschutzgesetz (WHG) vorhanden.

Außerdem sind keine Heilquellen-Schutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG im Umfeld der geplanten Deponie vorhanden.

Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete sind nicht zu besorgen.

4.3.11 Umweltqualitätsnormen

Im Bereich des Vorhabens sind keine Oberflächenwässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorhanden. Das nächstgelegene größere stehende Gewässer ist der Runstedter See (Oberflächenwasserkörper; DE_LW_DEST_SAL05OW17-00), der ca. 6 km nordwestlich der Deponie liegt. Der Oberflächenwasserkörper ist in einem guten, ökologischen und einem nicht guten chemischen Zustand verursacht durch erhöhte Quecksilberwerte. Im Süden verläuft die Saale (Oberflächenwasserkörper; DE_RW_DEST_SAL05OW01-00) in einem Abstand von ca. 3 km. Der Oberflächenwasserkörper ist erheblich verändert, besitzt ein schlechtes ökologisches Potenzial/Zustand und ist in einem nicht guten chemischen Zustand durch erhöhte Fluoranthen-, Quecksilberwerte und PAK-Werte (Total Benzo(g,h,i)-perylene (CAS_191-24-2) + Indeno(1,2,3-cd)-pyrene (CAS_193-39-5)). Aufgrund der Entfernung vom Vorhaben zu den beiden Oberflächengewässern und der vorhandenen und errichteten Abdichtung (geolog. /techn. Barriere und Entwässerungsschicht einschl. Trennvlies etc.) ist ein Einfluss auf die Höhe der UQN-Parameter auszuschließen.

4.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Die beiden nächstgelegenen Mittelzentren bilden die Städte Merseburg im Norden und Weisefels im Süden des Vorhabens. Zentrale Orte werden somit durch das Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben selbst liegt in einem den Verdichtungsraum von Halle umgebenden Raum.

4.3.13 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt und aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung auch nicht zu vermuten.

Laut Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels (Anlage 13 FNP Weißenfels 2013) tangiert ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 DenkmSchG den südwestlichen Bereich des Plangebietes (betrifft hauptsächlich den Eingangsbereich der Deponie). Bei dem archäologischen Kulturdenkmal handelt es sich um ein voreiszeitliches schnurkeramisches Gräberfeld. Teile des Gräberfeldes wurden im Zuge des alten Kiesabbaus dokumentiert.

Sachgüter, bis auf ein Bereich der Kompostieranlage, existieren im Vorhabengebiet nicht. Ein Teil der vorhandenen Kompostieranlage (westlich des Vorhabens) wird für das dort zu errichtende Sickerwasserbecken zurückgebaut.

Folglich sind Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszuschließen.

Sollten bei Erdarbeiten archäologische oder bauarchäologische Funde getätigt werden, ist der Fundort zu sichern und der Fund gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

5 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Bau der Deponie DK 0 für Inertstoffe erfolgt nach dem Stand der Technik. Langjährige Erfahrungen mit Vorhaben gleicher Art spiegeln sich in den vorhandenen Regelwerken wider. Mögliche Auswirkungen sind gut prognostizierbar, da einfache Wirkungsweisen und einfach technische Maßnahmen angewandt werden.

Durch die Errichtung der Deponie DK 0 entstehen im Vergleich zur bisher geplanten Verfüllung der Abgrabung gemäß „Antrag auf die Genehmigung des Abbaus von Boden, Abraum und Kiessand sowie auf die Verfüllung des Abbauloches mit zulässigen Materialien“ keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Belastungen. Die Verfüllung und damit die Gestaltung der endgültigen Oberfläche erfolgen in einem räumlich und zeitlich eng eingegrenzten Rahmen. Die Auswirkungen beschränken sich auf das Vorhabengebiet und sein unmittelbares Umfeld und werden durch geeignete, für das Vorhaben ohnehin vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 9.3 des Antrages und LBP) entscheidend und auf ein akzeptables Maß minimiert. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Auswirkungen überschreitet damit nicht den Ausgangszustand einer im Wesentlichen ausgeräumten und durch den Kiessandabbau

beeinträchtigten Landschaft. Komplexe und nach Vermeidung und Verminderung sowie Kompensation von unerheblichen Eingriffen verbleibende, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Ein Überschreiten von Grenz- und Prüfwerten ist nicht zu befürchten.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Kapiteln 5.1 bis 5.6 berücksichtigen die vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der Umsetzung von geplanten Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 9.3 des Antrages und Anlage 2 des Antrages/LBP) für das Vorhaben.

5.1 Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens

Wie sich aus den Ausführungen in Kapitel 3 und 4 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen.

5.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Wie sich aus den Ausführungen in Kapitel 3 und 4 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen. Mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.

5.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wie sich aus den Ausführungen in Kapitel 3 und 4 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der „Schwere und Komplexität“ von möglichen Auswirkungen.

5.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Wie sich aus den Ausführungen in Kapitel 3 und 4 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch keine hohe Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

5.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Wie sich aus den Ausführungen in Kapitel 3 und 4 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher bestehen auch hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen keine Bedenken.

5.6 Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben

Wie sich aus den Ausführungen in Kapitel 3 und 4 ergibt, hat das Vorhaben unter Einbeziehung der Umsetzung von geplanten Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Die vorhabenbegleitenden Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und

Kompensation werden bereits mit dem Vorhaben schutzbezogen umgesetzt. Auswirkungen anderer Vorhaben auf das geplante Vorhaben einschließlich dessen Wirkung sind auszuschließen. Der naturschutzfachlich zu bewertende Eingriff durch den zum Vorhaben vorlaufenden Kiesabbau wird in einem separaten Genehmigungsverfahren geregelt und steht dem hier in Rede stehenden Vorhaben (DK 0) nicht entgegen bzw. führt auch nicht zu kumulativen Wirkungen desselben.

6 Ergebnis

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung zur Errichtung und Betrieb einer DK 0, unter Berücksichtigung aller Umweltbelange und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft und den Artenschutz sowie Kompensationsmaßnahmen für die Kompensation des Biotopverlustes (vgl. Anhang 21 des Antrages (Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan) und Anlage 2/LBP des Antrages), keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

In Bezug auf den Artenschutz wurde im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 1/AFB der Anlage 2/LBP) festgestellt, dass Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, unter der Maßgabe der Einhaltung dort festgelegter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des prüfpflichtigen Artenspektrums, nicht erkennbar sind.

In Bezug auf die NATURA-2000 Belange wurde im Rahmen einer FFH-/SPA- Vorprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben von einer FFH-Verträglichkeit auszugehen ist (vgl. Anlage 2 der Anlage 2/LBP).

Unabhängig vom Vorhaben Deponie werden im Rahmen der Erschließung des Kiessandabbaus ebenfalls ein AFB, eine FFH-/SPA-VP und ein LBP erstellt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. Anl. 1 Nr. 12.3 UVPG ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keinen zusätzlichen erheblichen, nachteiligen oder anderen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führt und insoweit für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Literaturverzeichnis

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. (2009). *Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt. Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2.*

Büro für Markscheidewesen und Vermessung Markscheider Dipl.-Ing. Heimo Tauber. (2015). *Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 und 3 UVPG zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb einer unbedeutenden Deponie DK 0 im Kiessandtagebau Tagewerben nach § 31 KrW-/AbfG Abs. 3, Satz 1.* Uichteritz.